Lambar hibliogh

Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 51.

Diffelborf, Samstag ben 21. Dezember

1907.

Inhalt: Stud 50 bes Reichsgesethlatts, Stud 45 u. 46 ber Gesetsammlung 647, Aushebung bes Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika 647, Borschriften über den Geschäftsbetrieb der Jmmobilienmakler 647, desgl. Zwecksestimmung u. Aufnahmebedingungen für mittlere u. niedere Fachschulen der Waschinenindustrie zc. 649. Warnung vor "Abukola" 651, Aufnahmeprüfungen für Lehrerinnen u. Präparanden 651, Ramensänderungen 651, 654, Warktdurchschnittspreise für Rovember 652, Hausstollette 654, Singemeindung der Ortschaft Wersten 654, Sonderansorderungen an Warenhäuser pp. 654, Bergwertsverleihungsurfunde 658. Bezeichnung der Station Ereseld-Oppum 658, Schwurgerichtsstungen in Essen 658, Bergreviere des Oberbergsamtsbezirfs Bonn 658, Enteignung 660, Auslosung von Rentenbriesen 660, Versonalien 662.

Inhalt des Reichs:Gefetblatts.

1512. Das zu Berlin am 11. Dezember 1907 ausgegebene 50. Stud bes Reiche-Gefethblattes enthält:

Rr. 3392. Berordnung, betreffend die Ubertragung landesherrlicher Befugniffe auf ben Statthalter in Elfaß-

Lothringen. Bom 23. November 1907.

Nr. 3393. Bekanntmachung, betreffend die Aatisizierung ber in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten übereinkunft zum Schute ber für die Landwirtschaft nütlichen Bögel burch Portugal, Bom 29. November 1907.

Nr. 3394. Bekanntmachung, betreffend Anderung der besonderen Bestimmung (13) ju Abschnitt I bes Militärtarifs für Eisenbahnen. Bom 30. November 1907.

Rr. 3395. Bertrag swiften bem Deutschen Reiche und ben Niederlanden über Unfallversicherung. Bom

27. August 1907.

Nr. 3396. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation bes am 27. August 1907 unterzeichneten Bertrags zwischen bem Deutschen Reiche und den Riederlanden über Unsalversicherung. Bom 1. Dezember 1907.

Inhalt der Gejetjammlung.

1513. Das zu Berlin am 11. Dezember 1907 ausgegebene 45. Stück ber Preußischen Gesehsammlung enthält: Rr. 10857. Berordnung über bas Berfahren vor ben Schiedsgerichten zur Entscheidung von Anaphschaftsangelegenheiten. Bom 29. Robember 1907.

angelegenheiten. Bom 29. November 1907. Nr. 10858. Berordnung über bas Berfahren vor bem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

Bom 30. November 1907.

1075. Das zu Berlin am 10. Dezember 1907 ausgegebene 46. Stud ber Breußischen Gesetsammlung enthält:

Nr. 10859. Gefet, betreffend Erweiterung bes Kaifer Wilhelm-Ranals. Bom 17. November 1907.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Zentral-Behörden.

1514. Aufhebung des Feldpostverfehrs mit Deutsch-Südwestafrita.

Nachdem die zur Niederwerfung des Aufftandes in

Deutsch-Südwestafrika ersorberlich gewesenen Streikkräfte ans dem Schutzebiete zurückgezogen worden sind, wird ber Feldpostdienst vom 1. Januar 1908 ab wieder aufgehoben. Infolgedessen kommen die für die Truppen des Schutzebiets und für die Besahungen der in jenen Gewässern besindlichen Kriegsschiffe gewährten Portofreiheiten und Portoermäßigungen in Wegfall; auch sindet eine Rachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Im Postverkehr mit diesen Truppen und Schissbesatzungen gelten vom 1. Januar 1908 ab, wie vor Einsührung des Feldpostdienstes, die für den sonstigen Berkehr mit dem Schutzebiet und sür den Verkehr mit Kriegsschissen bestehenden Taxen und Bersendungsbedingungen. Demnach sommen auf Briese, Postarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Postanweisungen im Bersehr mit der Schutzuppe die für den Postverkehr innerhalb Deutschlads sestgesetzt und Geschäftspapiere sur Anwendung; Drucksachen und Geschäftspapiere sind jedoch auch im Gewicht von mehr als 1 kg dis 2 kg gegen eine Gedühr von 60 Pf. zugelassen. Über die für andere Gegenstände sowie für den Verkehr mit den Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Bersendungsbedingungen geben die Postananstalten Auskunft.

Es ift erwfinscht, daß die Sendungen an die Truppen in Südwestafrika allgemein wieder mit der Angabe des Stationsorts der Empfänger versehen werden.

Berlin W 66, ben 9. Dezember 1907. Der Staatsfefretar bes Reichs-Bostamts: Rraetle.

1515. Boridriften

über ben Geschäftsbetrieb ber gewerbsmäßigen Bermittlungsagenten für Immobiliarvertrage (Immobilienmakler).

Auf Grund bes § 38 Abf. 4 ber Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 Seite 871) bestimme ich folgendes:

1. Bersonen, welche ben Kauf ober Tausch von Grundftuden ober die Beschaffung ober Begebung von Sppotheten gewerdsmäßig bermitteln (Jumobilienmatter), haben

ein Geschäftsbuch nach bem anliegenben Mufter gu führen.

2. Das Beichaftebuch muß bauerhaft gebunben, mit fortlaufenden Seitenzahien verfeben fein und bor ber Ingebrauchnahme von ber Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung ber Seitengahl abgeftempelt werben.

3. In bas Geschäftsbuch find alle schriftlichen und munblichen Gefchäftsauftrage im Laufe bes Tages, an bem fie eingehen, in ber Reihenfolge bes Ginganges unter fortlaufenber Rummer vollftandig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte find unmittelbar im Unichluß an ben Beichaftsabichluß in bie Spalten 5 bis 7 einzutragen. Sierbei find nur folche Angaben aufzunehmen, welche fur die Beurteilung ber von bem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bebeutung find. Ift ein Beichaft ohne besonderen Auftrag vermittelt worben, fo find bie Spalten 2 bis 4 gu burchftreichen. Findet eine Erledigung bes Auftrags nicht ftatt, fo fällt die Ausfüllung ber Spalten 5 bis 7 fort und ift ein entsprechenber Bermert in Spalte 10 "Bemertungen" aufzunehmen.

Der Gingang ber Gebühren, Roftenvergütungen und Roftenvorschüffe fowie ber Empfang von Bertpapieren, Bargelbbeträgen, Urfunden (Schuldverschreibungen, Bechieln, Bianen, Beichnungen) usw. find am Tage bes Einganges ober Empfangs in ben Spalten 8 und 9 gu vermerfen.

Alle Eintragungen in bas Geschäftsbuch find mit Tinte in beutscher Sprache und in beutschen ober lateinischen Schriftzeichen zu bemirten.

4. In Fallen, in benen bie Erledigung bes Beichaftsauftrage eine Reihe von Ginzelhandlungen erfordert, find jogleich nach Gintragung bes Auftrags in bas Beichaftsbuch besondere Sandaften zu bilben; in ihnen find alle in ben Sanden bes Immobilienmafters gurudbleibenben Entwürfe, Bollmachten, Schriftftude, Belage, Rechnungen, Quittungen und anderen Gingange nach ber Reihenfolge bes Datums zu vereinigen. Die Sandaften find fortlaufend mit Geiten- ober Blattzahlen ju verfeben. Auf bem Umschlage find Name, Stand, Wohnort und Bobnung bes Auftraggebers, der wefentliche Inhalt bes Auftrags und bie Rummer bes Beichaftsbuche anzugeben.

5. Für bie ordnungsmäßige Suhrung bes Beichaftsbuche und ber Sandatten ift ber Gewerbetreibende auch bann perfonlich verantwortlich, wenn er fie einem Dritten

Das Geschäftsbuch, bas nicht mehr benutt werben foll, ift unter Angabe bes Datums abzuschließen, ber Ortspolizeibehorde jur Bestätigung bes Abichluffes borgulegen und nebft ben Sanbatten fünf Jahre aufzube-

Rach bem Abichluß burfen weitere Gintragungen in bas Beichaftsbuch nicht mehr gemacht werben.

6. Jebes Schriftstid, bas ber Bewerbetreibenbe in Berfolg eines Geschäftsauftrags an Behörben ober Bris vatpersonen richtet, muß auf ber erften Seite oben lints am Rande mit feinem Ramen, feiner Bohnung (Befchafts. lotal) und ber laufenden Rummer bes Auftrags im Befcaftsbuche verfeben fein.

7. Die Gewerbetreibenben haben jeben Bechfel bes Beichaftslotals binnen einer Boche und ferner Ramen und Wohnung ber von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Bersonen binnen einer Boche nach bem 3nfrafttreten biefer Bestimmungen, im übrigen binnen einer Boche nach bem Untritte ber Beschäftigung ber Ortspolizeibehörbe anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe tonnen von bem Beschäftsbetriebe Renntnis nehmen und gu biefem Bwede bie für ben Betrieb bestimmten Raume jebergeit betreten und bort bie Beschäftebucher und Sandaften einsehen. Sie fonnen auch verlangen, bag bie Geschäftsbucher und Sandatten im Dienftraume ber Ortspolizeibehörde vorgelegt werben und daß ihnen über den Beichaftsbetrieb Austunft erteilt wirb. Dasfelbe gilt, wenn ber Beschäftsbetrieb eingestellt wirb.

9. Dieje Borfchriften finden auf Bersonen, welche als Raufleute zur Führung von Sandelsbüchern verpflichtet find, feine Unwendung. Jedoch find die Ortspolizeibe-hörben befugt, auch diefen Berjonen die Befolgung ber

Borichriften gang ober jum Teil jur Bflicht zu machen. 10. Diese Borichriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle ber Borfdriften vom 23. Juni 1900 in Rraft.

11. Buwiderhandlungen gegen Diese Borichriften werben nach § 148 Abf. 1 Biffer 4a ber Gewerbeordnung mit Belbftrafe bis ju 150 Mart und im Unvermögens falle mit haft bis zu vier Wochen bestraft. Berlin, ben 29. November 1907.

Der Minifter für Sandel und Gewerbe Delbrud.

Geidäftsbud.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	A DITTO	7.		8.	9.	10
Rummer.	Datum bes	Name, Stand und	Inhalt und	Stand und			ntlicher Int mittelten G	jalt bes ver- eschäfts.	Erhobene Ge- bühren, Kosten-	Empfangene Berts papiere, Bargeldbeträge, Urfunden u. bergl.	Bemerfungen
	Ein- ganges des Auf- trags.	Wohnung des Auftrag- gebers.	Art des Auf- trags.	ichließen-	des Ges schäfts ab- schlusses	a) Gegen- stand.	b) Betrag des Rauf- preises oder der Hypothek.	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.	vergütungen oder Kokenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	(Schuldverschreibungen, Wechsel, Plane, Beichnungen usw.) unter näherer Be- zeichnung der einzelnen	
						No.		A- GHOLLE	And the state of	THE THE STREET TO	

1516. Borichriften,

betreffend Zwedbeftimmung und Aufnahmebedingungen für mittlere und niedere Fachschulen der Maschineninduftrie und verwandter Gewerbe.

Bom 1. April 1908 ab treten für bas ber Sanbels= und Gewerbeverwaltung unterstehende mittlere und niedere Fachschulwesen bezüglich ber Zwedbestimmung und ber Aufnahmebedingungen ber einzelnen Schulgattungen bie folgenden Borichriften in Rraft:

A. Mittlere Fachichulen.

1. Sohere Mafdinenbaufdulen.

Die höheren Maschinenbauschulen sollen mittlere technifche Bureaubeamte und mittlere Betriebsbeamte für die Maschineninduftrie und die verwandten Industriezweige heranbilden und fünftigen Befigern und Leitern folder induftrieller Unlagen Gelegenheit jum Erwerbe ber erforberlichen technischen Renntniffe geben.

Aufnahmebedingungen.

Die zur Aufnahme in die unterfte Rlaffe ber boberen Maschinenbauschulen erforberlichen Renntniffe tonnen nach= gewiesen werben.

a) durch Borlegung eines Bengniffes über ben erfolgreichen Befuch ber Unterfefunda ober einer ber Unterfetunda entsprechenben Rlaffe einer höheren Lehranftalt ber allgemeinen Unterrichtsverwaltung, ben Nachweis genügender Fertigfeit im grundlegenden Beichnen und den Ausweis einer mindeftens zweijährigen prattifchen Werkstattstätigkeit :

b) burch ben Nachweis bes erfolgreichen Befuchs einer ber etwa mit einzelnen Unftalten verbundenen Borichulen mit zweisemeftrigem Rurfus zur Erwerbung ber jum Gintritt in bie hobere Dafchinenbaufchule erforderlichen Renntniffe.

Bur Aufnahme in Diefe Borfculen ift ber Rachweis einer guten Boltsichulbilbung und einer minbeftens zweieinhalbjährigen praftifchen Wertstattstätigfeit bei-

c) burch Borlegung bes Berechtigungsicheins zum einjährigfreiwilligen Dienst, der durch Ablegung der wissen-schaftlichen Brüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben ist, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Beichnen und ben Ausweis einer minbeftens zweijährigen praftifchen Wertftattstätigfeit;

d) burch Borlegung eines Beugniffes über ben erfolgreichen Befuch einer bom Minifter fur Sandel und Gewerbe für biefen Zwed anertannten Schule, ben Nachweis genügender Fertigfeit im grundlegenden Beichnen und ben Rachweis einer mindeftens zweijährigen praftifchen Bertftattstätigfeit;

e) burch Borlegung bes Befähigungszeugniffes zur Aufnahme in die hoheren Majdinenbaufdulen, welches burch die Ablegung ber von bem Minifter für Sanbel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden fann, und ben Nachweis einer minbeftens breijährigen praftischen Tätigfeit, bon ber minbeftens amei Jahre ber Werftattstätigkeit gewibmet fein mußten.

Die Direktoren konnen im Ginvernehmen mit ben Auratorien hinsichtlich ber Dauer und ber Art ber prattischen Tätigkeit Ausnahmen zulaffen. Gin Berzeichnis ber im abgelaufenen Schuljahre jugelaffenen Ausnahmen ift bis jum 15. Mai jedes Jahres bem Minifter vorzulegen.

2. Sohere Shiff: und Schiffsmafdinenbaufcule.

Die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbaufchule foll mittlere Betriebsbeamte und mittlere Konftruttionsbeamte für die Schiffbauinduftrie heranbilden und fünftigen Befigern und Leitern folder induftrieller Anlagen Gelegenheit jum Erwerbe ber erforberlichen Renntniffe geben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmebedingungen find, abgesehen bavon, daß Die prattifche Tätigfeit in einer Schiffswerft ober einer Schiffsmafchinenfabrit ftattfinden muß, die gleichen wie für bie höheren Daschinenbauschulen.

B. Riedere Nachichulen.

1. Dafdinenbaufdulen.

(mit vierfemestrigem Rurfus, in Coln mit breifemeftrigem Rurfus.)

Die Maschinenbauschulen sollen fünftige niebere technische Betriebsbeamte (Berkmeister usw.) und niebere Bureaubeamte für die Maschinenindustrie heranbilben und Befigern fleinerer Betriebe bie notigen Fachtenntniffe, insbesonbere bie erforderliche Fertigfeit im Beichnen, vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Bur Aufnahme in die unterfte Rlaffe ber Daschinenbaufchulen ift ber Rachweis einer guten Bolfsichulbilbung und einer mindeftens vierjährigen praftifchen Wertstattstätigfeit erforderlich. Außerbem ift ber Befuch einer Fortbilbungsichule bor bem Gintritt in die Anftalterwünscht.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit ben Kuratorien hinsichtlich ber Dauer und ber Urt ber praktifchen Tatigfeit Ausnahmen gulaffen. Gin Berzeichnis ber im abgelaufenen Schuljahre jugelaffenen Musnahmen ift bis jum 15. Mai jedes Jahres bem Minifter vorzu= legen.

2. Süttenfculen.

Die Guttenschulen follen niedere Betriebsbeamte für bie Sutteninduftrie heranbilben.

Aufnahmebedingungen.

Bur Aufnahme in die unterfte Rlaffe ber Guttenschulen ift der Rachweis einer guten Bolfsichulbilbung und einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Sutten-betriebe erforderlich. Außerdem ift ber Besuch ber Fortbilbungsichule bor bem Gintritt in bie Anftalt erwunicht. Für junge Leute, welche im Befige bes Beugniffes jum einjährig-freiwilligen Dienft find, genügt ber Rachweis einer minbeftens zweijährigen prattifchen Tatigfeit im Büttenbetriebe.

Begen Ausnahmen hinfichtlich ber Dauer und ber Art ber prattifchen Tätigfeit findet bie Bestimmung gu B 1 am Schluffe entsprechende Anwendung.

3. Anpferichmiedefachichute.

Die Aupferschmiebefachschule soll fünftige Werkmeister und Betriebsleiter von Aupferschmiebereien heranbilden und fünftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Beichnen, vermitteln.

Aufnahmebebingungen.

Bur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupserschmiedesachschule ist der Nachweis einer guten Bolksichulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupserschmiedegewerde erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Einstritt in die Anstalt erwünscht.

Begen Ausnahmen hinsichtlich ber Dauer und ber Art ber praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

4. Fachfchulen mit Werfftattenbetrieb für die Metalls (Bronges), Gifens und Stahlinduftrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für bie Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie herandilben, die sich bermöge ihrer theoretischen und praktischen Borbildung zu besseren Stellungen (Borarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

Aufnahmebebingungen.

Bur Aufnahme in die unterste Klasse ber Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metalls (Bronzes), Eisenund Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahres und einer guten Bolksschulbildung erforderlich.

5. Abende und Conntagsiculen für die metalltechnifchen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagsichulen find an die Tagesfachschulen für die Metallindustrie ober die Sandwerkerichulen angegliedert.

a) Unterrichtsturfe für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiebe, Schiffbauer usw.

Die Unterrichtskurse für die Maschinenbauer usw sollen den genannten Arbeitern die zu ihrem Beruse ersorderlichen sachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

Aufnahmebebingungen.

Die Aufnahmesuchenben haben nachzuweisen, daß sie in einem der vorgenannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr fortbildungsschulpslichtig oder auf Grund des Besuchs dieser Abendurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

b) Brattifche Rurfe jur Bervolltommnung in Prazifionsarbeiten.

Diese Kurse sollen Arbeitern bes Metallgewerbes Gelegenheit geben, sich weiter praktisch auszubilben.

Aufnahmebedingungen.

Bur Aufnahme ist ber Nachweis einer minbestens breifährigen praktischen Tätigkeit im Metallgewerbe erforberlich.

e) Unterrichtefurfe für Inftallateure.

Die Unterrichtsturse für Inftallateure sollen Gesellen und Lehrlingen bes Inftallationsgewerbes ober Gesellen und Lehrlingen anderer metalltechnischer Gewerbe, welche sich später bem Inftallationsgewerbe widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen sachlichen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebebingungen.

Die Aufnahmesuchenben haben nachzuweisen, daß sie im Installationsgewerbe oder in einem Metallgewerbe beschäftigt sind, sodann daß sie nicht mehr fortbildungssichulpslichtig oder auf Grund des Besuches dieser Abendtuse vom Besuche der Fortbildungssichule ganz oder zum Teil entbunden sind.

d) Unterrichtsturfe jur Ausbildung von Personal für den Lotomotivfahrdienft.

Diese Unterrichtsturse sollen Leuten, die sich bem Lotomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Renntnisse zu erwerben.

Aufnahmebebingungen.

Rachweis einer minbeftens breijährigen prattifchen Tatigfeit im Schloffer- ober Schmiebegewerbe.

6. Tagesfurfe von fürzerer (fechswöchiger bis fechsmonatiger) Dauer.

Dieje Kurfe werden an höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Sandwerkerschulen abgehalten.

a) Aurse gur Ausbildung nieberen technischen Bersonals landwirtschaftlicher Rebenbetriebe.

Die Kurfe sollen Leuten mit längerer praktischer Erfabrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigften sachlichen Kenntnisse anzueignen.

Aufnahmebebingungen.

Bur Aufnahme ift ber Nachweis einer minbestens breijährigen prattischen Tätigkeit erforberlich.

b) Inftallationefurfe für Sandwerter mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besithern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationssgeschöfte sowie für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke bie erforberlichen sachlichen Kenntnisse vermitteln.

Aufnahmebebingungen.

Bur Aufnahme ist ber Nachweis einer minbestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe ersorberlich.

e) Gasmeisterfurse für Betriebspersonal von Gaswerten mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Bersonen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von ben Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

Aufnahmebedingungen.

Bur Aufnahme in ben Gasmeifterfurfus ift ber Nachweis einer minbeftens einjährigen Beschäftigung im Gasfach und einer breijährigen Tatigteit als Inftallateur, | Schmied, Rupferichmied, Schloffer, Rlembner ober Maurer erforderlich.

Berlin, ben 5. November 1907.

Der Minifter für Sanbel und Gewerbe: Delbrud.

Warnung.

Bon der hiefigen Firma "Rita Nelson" wird in ben Reitungen unter bem Namen "Albufola" ein Rraftigungemittel für schwache Frauen mit prablerifchen Worten angepriefen, und in ben überfandten Profpetten werben bem Mittel allerlei gunftige Wirkungen auf die verschiedensten Krankheitszustände, auf Magerkeit, Korpulenz, Trunksucht usw. zugeschrieben, die es nicht besitht.

Bor bem Bezug biefes, ju unverhaltnismäßig hohem Breife vertauften, aus Starte, Gimeiß, farbonat, phosphorfaurem Ralf, Lecithin und Gennes. blättern bestehenden Mittels wird hiermit gewarnt.

Berlin, ben 11. Rovember 1907. Der Boligei-Brafibent: von Borries.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1518. Rach Daggabe ber bon bem Berrn Minifter ber geiftlichen, Unterrichte. und Mediginal-Angelegenbeiten unterm 15. Oftober 1872 erlaffenen Borfchriften wird die Aufnahme-Brufung für die tatholifchen Behrerinnen-Seminare in Coblenz, Saarburg und Kanten im Jahre 1908 in ihrem ichriftlichen Teile am 18. Marg und in ihrem mundlichen Teile am 19. Marg und folgenben Tagen flattfinden.

Bu Diefen Brufungen werben fatholifche Schulamte-Braparandinnen zugelaffen, welche bis zum 1. Upril

1908 bas 16. Lebensjahr vollenbet haben.

Die Melbungen find minbeftens brei Bochen vor Beginn ber Brufung an die betreffenden Seminar-Direttoren ju richten und es find benfelben beigufügen:

1. ber Geburteichein,

2. ein Impficein und Bieberimpficein, fowie ein bon einem gur Führung eines Dienftfiegels berechtigten Arate ausgestelltes Befundheitsatteft,

3. ein bon ber Bolizeibehorbe bes Drts ausgestelltes Führungsatteft bezw. ein Abgangszeugnis von ber bis

babin besuchten Behranftalt,

4. bie Erflärung bes Baters ober an beffen Stelle bes Rachitverpflichteten, bag er bie Mittel jum Unterhalte ber Bewerberin mahrend ber Dauer bes Seminar-Rurfus gemahren werbe, mit ber Beicheinigung ber Ortsbehörbe, bag er über bie bagu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweifenden Befcheid nicht erhalten, find zu ber Brufung jugelaffen und haben fich am Tage bor bem Beginn berfelben perfonlich bei bem Seminar-Direftor ju melben.

Die nach bestandener Brufung gur Aufnahme bestimm. ten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Bater refp. beren Stellvertreter einen Revers auszuftellen, inhalts beffen fie nach Beenbigung ihrer Ausbildung im Geminar jebe von ber Moniglichen Regterung, beren Bezirt fie jugewiesen werben, ihnen übertragene Schul-

ftelle ju übernehmen und minbeftens fünf Sahre gu verwalten, im Beigerungefalle aber, fowie im Falle ber durch ihre Führung veranlaßten ober der nicht burch ihren Gefundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von ber Unftalt vor Beendigung ibrer Ausbildung:

a) alle von biefer erhaltenen Unterftugungen gurud.

zuerftatten und

b) für jedes in berfelben jugebrachte Semefter ein Unterrichtsgelb von 30 Mart gu gablen haben.

Cobleng, ben 4. Dezember 1907. II. Nr. 10292. Brovingial-Schulfollegium, von Sovel. 1519. Die Brufung ber Boglinge, welche in die Roniglichen Braparanben. Anftalten in Simmern, Singig, Bergneuftadt und Merzig im Jahre 1908 einzutreten munichen, werben ftattfinden in Simmern, Singig, Bergnenstadt und Merzig am 30. Mars und folgenden Tagen.

Die Braparanben-Unstalten gemahren ihren Böglingen nur ben Unterricht. Wohnung und Rost haben sie fich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterfunft in Burgerhäufern bietet fich ausreichende Gelegenheit. Jeber Bogling hat ein Unterrichtsgelb von 36 Mart jahrlich gu entrichten.

Dagegen find zu Unterftugungen für bedürftige und wurdige Boglinge Mittel im burchichnittlichen Betrage

bon 126 Mart für Ropf und Jahr verfügbar.

Die Musbilbungszeit bauert brei Jahre. nommen merben nur folde Bewerber, welche fpateftens innerhalb ber erften 6 Monate nach bem Aufnahmetermine bas 14. Lebensjahr vollenben. Sie haben fich 4 Bochen bor ber Britfung bei bem Borfteber ber Unftalt zu melben und folgende Schriftftude eingureichen:

1. bas Taufzeugnis (Geburtsichein),

2. einen Bieberimpfichein,

3. ein Befundheitsatteft ausgeftellt bon einem gur Gubrung eines Dienftfiegels berechtigten Urgte,

4. ein Beugnis ihres feitherigen Behrers über Art und Erfolg bes empfangenen Unterrichts, ober ein Entlaffungezeugnis ber Schule,

5. ein Suhrungszeugnis von ber Bolizeibehorbe und bem

Schulinspettor ihres Bohnortes,

6. bie Erffarung bes Baters ober an beffen Stelle bes Rächftverpflichteten, bag er bie Mittel jum Unterhalt des Bewerbers mahrend ber Dauer ber Muebilbung gewähren werbe, mit ber Beicheinigung ber Ortebehorbe, baß er über bie bagu nötigen Mittel verfügt.

Uber bie Bulaffung jur Aufnahme-Brufung wird ben Bewerbern bemnächft eine Mitteilung von bem Unftalte-

borfteber zugeben.

Cobleng, Den 4. Dezember 1907. II Mr. 10253. Brovinzial-Schuftollegium: von Sovel. 1520. Auf Brund bes Allerhöchften Erlaffes vom

12. Juli 1867 (B. S. S. 1310) wird bem vorliegenden Untrage gemäß bem Fuhrfnecht Jatob Schwein gu Lüttringhaufen, geboren am 19. April 1880 in Ernfthaufen, die Benehmigung erteilt, an Stelle bes Familiennamens Schwein fortan ben Ramen Dehnert gu führen.

Diffelborf, ben 13. Dezember 1907. I. Ca. 10324. Der Regierunge-Brafibent.

29 54 22 23 21 83 20 85 20 15 19 90 16 70 16 10 14 90 17 90 17 40 16 90 36 -

19.88

5 60

6 83

265031503350 6 80

22 28 20 96 20 65 20 33 16 84 16 30 16 17 18 13 17 63 17 13 31 -

22 80 22 - 21 80 -

im Regierungebegiet Diffelborf pro Monat Ravember 1907.

	B.			-							BH	の場合								13		12	83	ESI, Refer	1000	d.		Market 1	milet :	200	1	IN CASE	100				
NIA.	-	b.	4	Sm	8	-dough mi	-Totale		n Sti	el.		Separate Sep	- Indiana	Bal	n.	Ç-su Our		のかり	60	Witheller.		-	Shitter .	Nagara	Gentler	Belle	Budmelpast	Del cranta	State	Ment Charles	Ditte mint	Ŧ			Christings	Odanie	County
Co ! St. U						grai		_	. W.		60	h	Bet	1	Ri	iog	DO:			-		60 80 80 80		7.00	146	Est.	tof		1.1		197			W. C.	W 10	100	
	i	M.	10-1	200.0	42.	201	-		100	00				ii)					31				T S		П		19-1	954	-					T			
5 25 5 18		4	60		7.5	184			65	163		ш	200	93	888	ROL.	900	133		100		nte.	9 (3)	0 KW	100		100	600	1000	100	ы	200					
1 10		BA	60		50	13	-	1	85	1	25	1	45	1)	36	1	41	1	39	2	33	61	1 3	938	32	33	33	55	45	47	1	90	2.5	iOts	200		90
				8		14		1	55	1	48	1	75	1	75	10	60	-	75	100	70	6.6	04	1 34	36	43	100	58	50	54	3		20	15 3	21	11	80
1	-				10	100	-	-				i						100	Ĭ											i				i			
7 84	1	100	50	13		184			75		N. K.	ļ	and a	1	100	J	an		70	9	700	0 00	0 0		100		100	2.0	0.00	an	10	A.K.	0.0	IA C	one	Į,	60
	4		-			100			F	-	_	i			-		-		-		-	-	Ŧ	-		-	-	-	-		Ě			1			
																0										THE CHANGE		The state of									
3/7	6	5	13	3	61	12	025	1	65	1	43	1	68	1	80	1	65	1	75	2	65	65	0/2	主	3 84	38	13	15	1	42	Ħ	30		8	19		-
	•				111					n	200	ĺ,							Ĭ			I.					ľ		ı								
4 50	0	4	10	6	20	14	-	1	00	1	50	1	75	1	75	1	65	1	75	2	50	75	93	7 3	5 (0.5					30	1	60		90	200		00
40				1				Ī	F			Ē				R		ĥ		ı	H					F	17		h	ı	ı	ì		1		ı	
4 8		4	40		20	-	+	1	45	1	20	1	60					100		ш	1000									40.00		100	-		550		
悟	5	3	80	7	25	-		2	100		HOUSE.		60			1000		1000		1100	1000	100,000		6		THE RESE	III DOGG		III DON'T	1000	100	1000	1000	200	2300		
4	-			6	40	11	2 60	1	55	1	50	1	50	1	88	1	48	1	50	12	50	76	5 3	10	088	138	38	53	100	144	2	15	0	OE	20		OH.
5-21				- 3	95	15	6-	1	50	1	40	1	82	1	90	1	65	1	60		70	8 1	53	78	7 43	1 54	45	58	30	144	12	20	27	600	20	1	60

Die all hodfte Angesportfe im Morat Rovered. 1907 foftgestellten Betrage — einschlichtlich bes Aufickant von fürt von Durtbert — find bei beit beit beit hen betreffenden hauptmanftorten in Spalte b. Sa und 9 in fiction Jahlen unter ber Linke arfectlich gemacht.

Mumertung II. In Wefel tobate in Bonat Rovend. 1907: 1 Siter Bild 20 Pf., 1 Siter Offig 20 Pf., 1 Rge. Aberenfett I. - M. un er fung III. Die in Spatte 6 und 7 feitgebrucken Preife find Geobhardelsperife. Der Regienings. Prafibent.

Diffelborf, ben 17. Dezember 1907.

L. G. 3771. Der Regienings. Prafibent.



Oberhanden)

Rreife Effen-Stadt und Laubb

AND ROOMS

(Arcile M. - Glabbach-Stadt u. Land, Rech u. Gervendroich) 10[Welel (Ar. Recs)

8 Blocce (Rr. Blocce) 21 68

7 M. Globbod

(Selbern (Hr. Bribern) 22 78 22 50

Willen .

1522. Muf Grund bes Allerhochften Erlaffes bom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird bem vorliegenben Antrage gemäß bem Rinbe Felig 3org Kornbufch in Barmen, geboren am 6. Dai b. 38. in Barmen bie Genehmigung erteilt, an Stelle ber Bornamen Felig Jorg fortan die Bornamen Felig Jorg Gunther gu führen. Duffelborf, ben 14. Dezember 1907. I. Ca. 10381.

Der Regierunge-Brafibent. 1523. Der Berr Dber-Brafibent in Cobleng hat burch Erlag vom 19. Oftober b. 38. 24565 bem Borftand ber Dollenborfer Frauenhulfe in Riederbollenborf im Siegfreise bie Erlaubnis erteilt, jum Beften ber bortigen Seimftätte fur uneheliche Sauglinge im Jahre 1908 eine einmalige Saustollette bei ben evangelischen Be-

wohnern ber Rheinproving abhalten gu laffen. Die Rollette wird von ben Synoben und E. Jubid

in Tonnisheibe eingesammelt werden. Duffelborf, ben 14. Dezember 1907. I. Ca. 10350.

Der Regierungs-Brafibent. 1524. Des Rönigs Majeftat haben burch Allerhöchften Erlag bom 16. November b. 33. ju genehmigen geruht, bag bie Ortschaft Werften ber Landgemeinde Simmelgeift-Werften im Landfreise Duffelborf, bie auf bem Musjuge aus ben Urfatafterfarten ber Gemeinde Simmel-geift-Werften bom 11. Juni 1906 gelb ausgelegt ift, von ber Gemeinde Simmelgeift-Berften abgetrennt und Dieje ber Stadtgemeinde Duffelborf einverleibt wirb. Grenzveranderung tritt am 1. April 1908 in Rraft.

Der erwähnte Kartenauszug sowie bas Berzeichnis ber von ber Umgemeindung betroffenen Grundftude liegt auf bem Rathaufe ber Stadt Duffelborf gur Ginficht

Duffelborf, ben 4. Dezember 1907. I D. 8220.

Der Regierungs-Brafibent. 1525. Die Berren Minifter ber öffentlichen Arbeiten, für Sandel und Gewerbe und bes Innern haben mir durch Erlaß vom 2. November ds. 38., III B 2. 5682 Ang. M. b. B. A., III 8041, Ha 9446 M. f. S., Ha 8700 M. b. J., nachstehende "Sonderansorberungen an Barenhaufer und an folche anderen Beichaftehaufer, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werben" jur weiteren Beranlaffung jugeben laffen.

Inbem ich bie "Sonderanforderungen" gur öffentlichen Kenntnis bringe, verweise ich auf meine Berfügung hierzu vom 9. ds. Mts. I. O. 3222.

Diffelborf, ben 14. Dezember 1907. I. O. 3222 II. Ang. Der Regierunge-Brafibent.

Sonderanforderungen an Warenhäuser und an folche anderen Beichaftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werben.

Bom 2. November 1907.

Die nachstehenben Bestimmungen gelten für Bebaube, in benen in mehr Beichoffen als im Erdgeschoß und in bem barüber liegenben Stodwert größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden. Sogenannte Engros-(Mufterlager-) Gefchafte find als Warenhaufer pp. im Sinne biefer Bestimmungen nicht anzuseben.

Un folche Baren- und Geschäftshäuser find unbeschabet ber allgemeinen örtlichen baupolizeilichen Borichriften polizeilicherfeite folgende Sonderanforderungen gu fiellen.

I. Rellergeichoß. 1. Das Rellergeschoß ift vom Erbgeschoß und beffen Schaufenftern feuerfest 1)abzutrennen. Dffnungen zwischen beiden Geichoffen für Treppen und Warenaufzuge gur ausschließlichen Berbindung biefer Geschoffe find mit ber Maßgabe gestattet, baß sie nach beiben Geschossen bin burch seuerseste Wände mit seuersicheren Durch ab-zuschließen sind. Nach Lagerräumen im Reller sind Offnungen für Treppen aber nur bann gulaffig, wenn bie Lagerräume in ber Grundfläche nicht größer als 50 qm und bon ben fibrigen Rellerraumen burch fenerfefte Banbe ohne Offnungen abgeschloffen find. Bis jum Reller hinabreichende Schaufenster find gulaffig, falls fie gegen bie Innenraume bes Rellergeschoffes feuerfest abgeschloffen find.

Rellertreppen burfen nirgenbs in unmittelbarer Berbindung mit anberen Treppen bes Bebaudes fteben.

2. Rellergeschoffe bon mehr als 500 am Grundflache find burch maffive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, bie in ber Regel nicht mehr als 500 am Grundfläche haben burfen. Ausnahmsweise barf bie Teilung burch andere feuerfeste Wande bewirft werben. Reller und Rellerabteilungen von mehr als 200 am Grundfläche muffen zwei tunlichft weit von einander anzulegende Bugange haben, die entweber unmittelbar ober burch einen von Brandmauern umgebenen Rellerflur nach nicht überbedten Sofen ober

1) Mis feuerfeste Konstruttionen gelten gur Beit neben

a) Deden aus unverbrennlichen Bauftoffen, mogu auch Rohneniche Boutenplatten, Rleinesche Deden und abnliche Konftruf. tionen gu rechnen finb;

b) Banbe aus Beton ober Kalfmörtel, ohne Gijeneinlagen hergestellte fugenlose Banbe, Monierwände, Stredmetall-wände u. bergl. Deden und Banbe, beren Gisenteile nicht glutsicher (f. Anmerk 3) umhüllt find, gelten nicht als feuerfeft. Siehe auch Anmert. 2 vorletten Abfat.

2) Mis feuerficher gelten gur Beit außer ben oben

angegebenen folgende Konftruttionen:

a) Deden: ausgeftatte, mit unverbrennlichen Bauftoffen ausgefüllte und unterhalb burchweg mit Ralt- ober Bementmortel verputte ober mit einer in gleichem Dage feuersicheren Belleibung verfebene Solzballendeden, ferner folche Deden, die zwar aus unverbrennlichen Bauftoffen befteben, aber nicht umhullte Gifenteile aufweifen.

b) Bande: beiberfeits verputte Bretts ober ausgemauerte Fachwertwanbe, Rabitmanbe, Drahtziegelmande, Bande aus Asbestschiefer, aus Gips- ober Kunftsteinplatten u. bergi.

Drahiglas, Glettroglas und ähnliche aus Glas bergeftellte Stoffe burfen in "feuerseften" und "feuersicheren" Banben jum Abschluß von Tur- und Fensteröffnungen nur bann verwendet werben, wenn ihre Große 1/10 ber Banbflache, in ber fie angebracht find, nicht überfteigt.

c) Turen : aus boppelten, 1 mm ftarfen Gifenblechplatten und mindestens 6 mm ftarien Asbeft- ober Korfeinlagen bers gestellte Turen, die felbsttätig gufallen, in 5 cm breite Falgen aus unperbrennlichem Bauftoff ichlagen und bicht ichliegen. nach ber Straße ausmunden. Die nach biesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauchund seuersichere Türen zu schließen; die Türslügel müssen nach außen berartig ausschlagen, daß der Berkehr im Flur und in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen find genügend breite Gange einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausbehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge munden und stets freizuhalten sind.

Rellerabteilungen muffen Borrichtungen für eine wirtfame Entluftung, am zwedmäßigften burch Fenfter, er-

halten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind burch fenerseste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und senersicher abzuschließen.

II. Biertes Stodwerf und Dachgefchof.

4. Wohntaume im vierten Stodwert und im Dach-

geschoffe find verboten.

5. Das Dachgeschoß barf keinerlei unmittelbare Berbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ift von den Trepbenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiferne Konftruktionsteile (Saulen, Unterzüge, Dedenträger usw.) find glutsicher s) einzuhüllen. Eine Umhüllung ber an ben Augenflächen ber Gebaube ge-

legenen Teile ift nicht erforderlich.

7. Deden unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Dedendurchbrechungen zum Zwede der Bereinigung von Räumen verschiedener Seschoffe zu einem einheitlichen Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüstungsvorrichtungen in der oberen Dede oder deren nächsten Kähe einzurichten; diese Borrichtungen müssen von einer außerhalb der Berkaufsräume gelegenen gessicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Großere Lagerraume muffen in ber Regel feuerund rauchficher von ben Geschäftsraumen getrennt fein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schausenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m seuersest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schausensterössung 0,30 m unter den Deckenadschluß herabreichen. Eine Berminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schausenster gegen den Innenraum seuersicher abgeschlossen wird (vergl. Zisser

10. In größeren Geichäftsräumen barf behufs Ginsichtung eines Feners die Anbringung fester, unverstrennlicher, etwa 1,0 m von ber Decke herabreichender Trennungsstreifen an geeigneten Stellen gesorbert werben.

11. Fenstervorbauten sind oben fenersicher abzubeden. Behufs tunlicher Berhütung ber Übertragung eines Feners in obere Wohnungen, Arbeitsstätten ober andere, zur Bereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverdrennliche Gesimse ober Überbachungen auzubringen.

Um Unfällen burch Berabfallen großer Scheiben vorzubeugen, find die Fenster ber oberen Geschoffe burch Sproffen in Felber von höchstens 2 am Fläche zu teilen

ober besonders gu fichern.

IV. Treppen, Turen und Borfehrungen gur Gntleerung.

12. Bahl und Lage ber Ausgänge von ben Berkaufsräumen im Erdgeschoß ins Freie sind so zu bemessen, daß von jedem Bunkte des Erdgeschosses aus ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ift.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschoß bebauter oder mit Glasdächern überbeckter Grundsläche mindestens 0,3 m betragen. Rein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, bie burch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne ber

borftebenben Anforberungen.

Ausgänge, die auf höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn die höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch-feuersest umschlossene Durchsahrten in Berbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinenfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstüde, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höse führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von

1,50 m haben.

13. Bon jedem Bunkte des I, II und III Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte seuersichere Berbindungen mit der Straße haben.

In Banden, welche Durchgänge ober Durchfahrten nach ber Strafe von Geschäftsräumen trennen, durfen fenersichere Türen, nicht aber Schausensteröffnungen ber-

geftellt werben.

Berkaufsräume im Dachgeschoß müssen neben etwaigen ben Berkehr mit anderen Geschossen vermittelnben Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Bunkte des Geschosses auf höchstens 25 m Entsernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufdreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschosses an diese Treppe soll nicht ausgeschossen sein.

³⁾ Bur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile und die Berringerung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

Treppenhäufer find mit Borrichtungen ju berfeben, welche eine wirffame Entluftung ficher ftellen und bom Erbgeschoß aus bebient werben fonnen.

Berichläge, gleichviel welcher Art, find unter Treppen

nicht zuläffig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deden-burchbrechungen (vgl. Biffer 7) bedürfen teines Ab-ichlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Unrechnung gebracht.

Bwijdentreppen muffen fenerficher abgeschloffen werben, find aber nach bem Dachgeschof überhaupt nicht, nach bem Reller nur mit ben in Biffer 1 vorgesehenen Dag-

gaben zuläffig.

15. Saben bie zu Bertaufszweden benutten Gefchoffe größeren Umfang und liegen über ober neben ihnen Bohnungen ober folche Arbeitsräume und Rontore, Die nicht im Bertehrsbereich bes Publifums liegen, fo muffen diefe Wohnungen und Raume, abgesehen von den gemäß Biffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch befondere, mit Bertaufs- ober Lagerraumen nicht in Berbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Augerbem bleibt bem pflichtmäßigen Ermeffen ber Bolizeis behörde überlaffen, zu forbern, daß berartige Wohnungen und Raume burch fenerfeste Banbe und Deden bon ben bem Berfehr bes Bublifums bienenben Raumen gu

16. Die für bie Entleerung in Betracht tommenben Türen muffen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet fein. Ranten- und Schubriegel find unguläffig; ber Berichluß muß bon innen leicht zu öffnen fein.

17. Borhange an ben nach Treppen und Ausgangen führenben Turen find ungulaffig. Bur Berhinderung bon Bug burfen bafelbft Windfange angebracht werben. Durch Türflügel in geöffnetem Buftanbe barf ber Bertehr in Rorriboren, Treppenraumen ufw. nicht behindert, auch burfen bie Treppenhaufer nicht über bie freie Treppenlaufbreite hinaus beschräntt werden.

18. Turen und ihre Berichluffe muffen ftets leicht

gangbar fein.

19. Ausgänge find als folche mit großer, leicht lesbarer Schrift tenntlich ju machen. Die nachsten Bege gu ihnen und bie Breiten biefer Wege find polizeilich festzulegen; biefe Wege find bauernd offen zu halten und burch in die Augen fallende Richtungspfeile gu

bezeichnen.

20. Sinter burchbrochenen Bruftungen bon Galerien bon Lichthofen muß gur Berhatung ber Ubertragung bon Fener von einem Geschoß jum andern ein bon der größten Ausladung bes Bruftungsgesimfes ab gerechnet mindeftene 1,0 m breiter burchgehender Raum bon allen Begenftanben frei bleiben; im I. Stodwert durfen brennbare Begengenftanbe - abgefeben von ftart verglaften Raften und hölzernen Auslages ober Geschäftstifchen innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Bruftungen ober von der größten Ausladung ber Bruftungsgefimfe nicht aufgestellt werben. Falls bie Durchbrechungen bon Bruftungen fenerficher (durch Drahtglas, Gifenblech ufm.) geschloffen werben, burfen biefe Dage auf O,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werben.

Leicht brennbare Gegenftanbe burfen an ben Bruftungen jowie an Saulen ober Treppenmanben nicht berartig aufgehängt ober hinabgeführt werden, bag fie eine Ubertragung von Fener ermöglichen.

V. Beleuchtung.

a) burch Betroleum, Spiritus, Gas. 21. Betroleum barf in Bertaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerraumen nur

von 40° Abel-Test an (Raiferol, Salonol). In Räumen mit besonders leicht entgundlichen Begenständen ift nur bie Benutung bon ichweren Mineralolen von über 1000

Abel-Test ftatthaft.

Spiritus barf nur in Kontorräumen verwendet werden. 22. Stehlampen muffen einen breiten und ftanbficheren Fuß haben, burfen aber in Bertaufsraumen nicht benust werben,

Betroleum- und Spirituslampen burfen nicht Baffins

aus gerbrechlichem Stoff haben.

Sangelampen find ficher gu befestigen und bon brennbaren Begenftanden oberhalb mindeftens 1 m, unterhalb und feitlich mindeftens 0,25 m entfernt zu halten. Gine geringere Entfernung von Segenftanden oberhalb von Sangelampen barf jugelaffen werden, wenn über letteren Blater in Große von etwa 0,15 m im Durchmeffer feuerficher angebracht werben.

23. Gasmeffer burfen nicht unter Treppen aufgestellt

werben.

Für größere Warenhäuser barf gefordert werben, baß für Gasmeffer besondere, feuerfest umschloffene, Licht und Buft von außen erhaltende Raume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb bes Gebaubes leicht abftellbar fein.

24. Bewegliche Gasarme find nicht guläffig.

25. Die Beleuchtungsforper muffen tunlichft über ben Berkehrswegen angeordnet und gegen Berührung mit brennbaren Gegenständen gesichert werden. Berkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuch-

tungeforpern aufzuhängen, ift berboten.

b) burch elettrifche Unlagen. 26. Für elettrifche Ginrichtungen find die vom Berbande beutscher Elettrotechniter aufgestellten Borichriften für die Errichtung elettrifcher Startftromanlagen maßgebend.

Außerbem find folgende Sonderanforberungen gu

27. Elettrifche Beleuchtungsforper find tunlichft über ben Berkehrswegen anzuordnen. Gie burfen fich nicht in unmittelbarer Nabe leicht brennbarer Stoffe befinden, auch nicht von folden Stoffen umhüllt werben.

Glühlampen in ber Rabe von entzündlichen Stoffen muffen mit Borrichtungen (Übergloden ober bergl.) verfeben sein, welche bie Berührung ber Lampen mit ben

entgundlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen muffen, soweit fie mit leicht entgündlichen Stoffen in Berührung tommen tonnen, bis in die Lampentrager ober in die Anschlugdofen vollftanbig burch Robre geschütt fein.

Beleuchtungsförper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind

entweber mit metallumhüllter Leitung

ober mittels besonders geschühter Leitung ohne De-

tallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ift bas eine Ende ber Metallumhüllung mit bem Metallmantel ber Fassung leitend zu verbinden, bas andere Ende ift an eine geerbete Leitung

Im zweiten Falle ift nur biegfame Leitung mit wafferbichter Folierhulle zuläffig, bie zum Schutz gegen mechanische Beschäbigung mit einem Uberzug aus widerstandsfähigem Material (3. B. Segeltuch, Leber, Hanfschutz-

umflöpplung) verfeben ift.

Sämtliche Schalter, Anschlußbosen und Sicherungen muffen mit widerstandsfähigen Schuhkaften umgeben und an solchen Plagen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschloffen ift.

29. Bogenlampen muffen mindeftens 0,10 m im Durchmesser große Teller erhalten, die das Herabsallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten; gläserne Aschenteilchen sicher verhüten; gläserne Aschenteilchen sein Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind besondere Aschenteller nicht erforderlich.

c) Beleuchtung ber Schanfenfter.

30. Schaufenster bürfen nur von ber Straße her ober in ber Art beleuchtet werden, daß zwischen bem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe sich befindet

Ausnahmen tonnen bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für eleftrische Slühlampen und beren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampev müssen jedoch eine besondere Schuhglode erhalten und die Leitungen in Rohren verslegt werden; bewegliche elektrische Leitungen-innerhalb

bes Auslageraumes find nicht guläffig.

d) Rotbeleuchtung 31. Alle Gefcafte-, Lager- und Arbeiteraume fowie alle Treppen und Flure muffen mit einer Rotbeleuchtung verseben fein, welche bom Gintritt ber Dunkelheit an in Betrieb fein muß. Bur Notbeleuchtung find Rergen, Bflanzenöllampen ober folche elettrifche Lampen, welche burch eine ober mehrere raumlich und elettrifch bon ber Sauptanlage unabhängige Stromquellen gefpeift werben, ju verwenden. Auch auf die elettrifche Rotbeleuchtung finden die borftebend unter Biff. 26 ermagnten Sicherheitsvorschriften finngemäß Unwendung. Die von ber Boligeibehörbe für bie Rotlampen vorzuschreibenben Blage find an Ort und Stelle burch besonbere Marten in roter Farbe und mit fortlaufenben Rummern fenntlich ju machen. Außer ber Rotbeleuchtung muffen alle gur Entleerung bes Saufes bestimmten Türen und Ausgange mit roter Beleuchtung, bie ebenfalls vom Gintritt ber Dunkelheit ab in Betrieb fein muß, berfeben fein.

VI. Geizung. 32. Kachels ober Ziegelsteinofen muffen in der Regel bon außen oder wenigstens 0,50 m tisfen, mit feuers

ficheren Türen geschloffenen Borgelegen aus geheizt werben. Die Abführung bes Rauches von ben Dfen gu ben Schornsteinen barf nur burch gemauerte Ranale ersfolgen.

33. Eiserne Ofen find nur ausnahmsweise zulässig und muffen alsbann mit ftarten unverrüchar befestigten

Dfenschirmen berfeben fein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, baupolizeilicher Genehmigung; sie müssen burch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gastocher, Gasplatteinrichtungen ufw. muffen tunlichft burch fefte Rohre mit ber Leitung verbunden fein.

36. Ranale für Leitung heißer Luft find burchweg mit feuersicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, baß sie von Staub gereinigt werben können.

In Berfaufs, Betriebs- und Lagerraumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind heizförper

und Beigrohre gegen Berührung ficherzustellen. 37. Feuerungsanlagen find alljährlich vor Beginn

ber Beigperiode inftandgufegen.

VII. Giderheits:, Lofd: und Rettungsvoridriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure, Seiten und Bwischengange muffen bauernd von allen Berkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten merden

Die für das Bublikum bestimmten Gänge des Innenraumes muffen eine rasche Entseerung der einzelnen Geichosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An ben unmittelbar zu Ausgangen führenben Bertehreswegen burfen leicht entzundliche Stoffe nicht ausliegen.

Bor Türen und Ausgängen bürfen Berkaufstische ober sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartifel, b. h. Gegenstände, die zu bestimmten Beiten einen besonders großen Andrang des Bublifums herbeizuführen pflegen, sind tunlichft in den unteren Ge-

ichoffen unterzubringen.

39. Es sind Plane in boppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Berkehrswege und beren Breiten (vgl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Berkehrswege wird nach der höchstahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Bertäusliche Beleuchtungsgegenstände, Rocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren u. bergl. dürfen brennend nur in besonderen, allein bafür bestimmten

Räumen vorgeführt werben.

41. Rauchen ift in ben Berkaufs- und Lagerräumen, sowie in ben Betriebsstätten verboten. Das Rauchverbot ift burch Anschläge in ausreichenber Zahl und Größe und mit beutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht verbrennliche Abfalle, Badmaterial, Riften und bergl. burfen in Bertaufsraumen, Betriebsftätten, Treppenhaufern und auf Fluren und Durchgangen jur Aufbewahrung nicht angehäuft werben.

43. Die Fenerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszusühren und dauernd betriedsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Ersfordern ein Fenermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gesordert, so sind hinweise auf den nächstbelegenen Fenermelder an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erforbern ift in großeren Barenhaufern pp.

eine geeignete Marmborrichtung berguftellen.

Jeber Angestellte muß über bas, was er beim Ausbruch eines Feuers ober einer Panit sowie beim Ertönen ber Alarmvorrichtung im Interesse ber Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werben.

Auf Berlangen ber Bolizeibehörde ift ber Unternehmer verpflichtet, für Beiten besonderen Andranges bes Bublitums eine ausreichende, geschulte und ausschließlich bem Sicherheitsbienste gewidmete Feuerwache zu halten.

45. Es ift Borforge ju treffen, bag eine Uberfüllung ber Bertauferaume nicht ftattfinbet.

VIII. Schlugbeftimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwenbung auf alle neu zu errichtenden ober in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäuser pp. ohne jede Einschränfung.

47. Db und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in benen nur im Erdgeschoß oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwert größere Mengen brennbarer Stoffe seilgehalten werden, bleibt dem pslichtmäßigen Ermessen der Polizeisbehörde vorbehalten.

48. Auf be fte hen be Warenhäufer pp. find von ben gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, serner aus den Abschnitten I—IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Absah 1, den Ziffern 2—6, den Ziffern 8, 10 und 11 und den Ziffern 17—20; doch dürsen bis auf weiteres als "seuersicher" solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holz mit allseitiger Bekleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zusallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittelst durchgehender Niete oder Nägel besestigt sein.

b) mit Ginidranfungen: Die Beftimmungen unter ben Biffern 7, 9 und 12-15,

und zwar :

a) Biffer 7 m i t b e r Maßgabe, daß fenerfeste Deden nur unter Wohnungen geforbert, daß aber auch hier fenersichere Deden zugelassen werben sollen, wenn biese burch barunter angebrachte besondere Schupbeden

entsprechend gefichert werben;

β) bie Biffern 9 und 12-15 mit ber Maßgabe, baß Ausnahmen zugelaffen werben burfen, und zwar:

gu ben Biffern 9 und 12 ichlechthin,

zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderungen in Absah 1, zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absah 2, zu Ziffer 15 dahin, daß die dort gesorderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie erseht werden können.

1526. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 bes Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni 1865/1892

wird nachstehende Berleihungsurfunde:

Am Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 25. Juni 1907 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks "Bruckhausen 47" in den Gemeinden Bislich, Dierssfordt, Hamminkeln und Flüren, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188 999,18 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsneunundneunzig 18/100 Quadratmetern), dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, d, c, d, o, f bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nehst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Borschrift des Allgemeinen Berggesehes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, ben 9. Dezember 1907.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

hierburch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dortmund, ben 9. Dezember 1907. I. 14638. Königliches Oberbergamt.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1527. Mit Genehmigung bes herrn Ministers ber öffentlichen Arbeiten wird vom 1. Januar 1908 ab der Stationsname Oppum in "Crefeld-Oppum" abgeändert. Düsseldorf, ben 17. Dezember 1907. I. K. 5270.

Der Regierungs-Bräfibent. 1528. Der Beginn ber nächsten Schwurgerichtssigungen ift auf ben 13. Januar 1908 festgesetzt und ber Herr Landgerichtsbirektor Bial hierselbst zum Borsigenden ernannt.

Effen, ben 10. Dezember 1907. Pr. I. 56/9597.

Rönigliches Landgericht.

1529. Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hat der Herr Minister sür Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 28. Rovember 1907, I. 10794, die Bezirke der Bergrevierbeamten anderweit sestgestellt. Demzusolge ist vom 1. Januar 1908 ab der Oberbergamtsbezirk Bonn in nachstehende Bergreviere singeteilt:



⁴⁾ Der Unternehmer soll hierburch nicht gehindert werden, sich, ftatt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsteinerwehr gegen Begahlung zu erbiten.

	Revier	mit bem	Si	ge bes
1.	Nachen	Revierbeamten	in	Machen.
	Urnsberg	,	"	Arnsberg.
	Burbach	"	"	Siegen.
4.	Coblenz	"	"	Cobleng.
5.	Cobleng Biegbaben	"	"	Cobleng.
6.	Cöin-Dit	"	11	Cöln.
7.	Coin-West	,,	"	Cöln.
8.	Crefeld	"	"	Crefelb.
9.	Daaden-Rirchen	"	"	Bebborf.
10.	Deut-Ründeroth	"	"	Cöln.
	Dies	"	11	Dieg.
12.	Dillenburg	,	"	Dillenburg.
	Carried Control of the Control of th	,,	"	Machen.
	Müsen	,,	"	Siegen.
	Reunfirchen	,	"	Saarbrüder
	Dft=Saarbrüden	,,	"	Saarbriider
	THE REAL PROPERTY OF THE PARTY	- "	"	Siegen.
	Weilburg	,,	"	Weilburg.
	Beft=Saarbriiden	,	"	Saarbriider
20.	Weglar	,	"	Behlar.
	Wieb	Manage St.	"	Reuwieb.

1. Bergrevier Nachen umfaßt ben Kreis Aachen (Stadt), von bem Kreise Aachen (Land) die Gemeinden Alsdorf, Barbenberg, Broich, Haaren, Herzogenrath, Höngen, Laurensberg, Merkstein, Pannesheibe, Richterich, Rimburg und Wirselen, die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich. 2. Bergrevier Arnsberg

umfaßt die Kreise Arnsberg, Brilon und vom Kreise Frankenberg die den Amtsgerichtsbezirk Böhl bildenden Gemeinden Altenlotheim, Asel, Basdorf, Buchenberg, Deisseld, Dorf-Jiter, Eimelrod, Hardschausen, Hemmigshausen, Herzhausen, Höringhausen, Kirchlotheim, Marienshagen, Rieder-Orke, Obernburg, Ober-Werba, Schmittslotheim, Thal-Jiter und Böhl, den Kreis Meschede und die Fürstentümer Walded und Kyrmont.

3. Bergrevier Burbach umfaßt bie Umter Burbach und Wilnsborf bes Kreifes Siegen.

4. Bergrevier Coblenz umfaßt die Kreise Abenau, Coblenz (Stadt) links ber Mosel, Coblenz (Land) links der Mosel und links des Rheins, Cochem links der Mosel, Daun, Mayen und Bell links der Mosel.

100 Bergrevier Coblenz-Wiesbaden umfaßt die Kreise Coblenz (Stadt) links des Rheins und rechts der Mosel, Coblenz (Land) links des Rheins und rechts der Mosel, Cochem rechts der Mosel, Frankfurt a. M. (Stadt) mit Ausschluß der früheren Landgemeinde Bodenheim, vom Kreise Frankfurt a. M. (Land) die Gemeinden Bonames, Hausen, Seddernheim, Niederrad, Nieder-Ursel und Oberrad, die Kreise Höchst, Kreuzuach, Meisenheim, Ober-Taunus, Rheingau, Simmern, St. Gvar, vom Kreise St. Gvarshausen die Gemeinden Auel, Bornich, Caub, Dahlheim, Dörschied, Ehrenthal, Eschwach, Kestert, Lautert, Lierschied, Lipporn, Nieder-Ballmenach, Kochern, Ober-Ballmenach, Patersberg, Prath,

Reichenberg, Reigenhain, Rettersheim, St. Goarshausen, Sauerthal, Strüth, Weisel, Wellmich, Welterob und Weher, ben Untertaunuskreis, die Areise Wiesbaben (Stadt und Land) und Zell rechts der Mosel, ferner das Fürstentum Birkenfeld.

6. Bergrebier ColnoDft umfaßt bie Rreise Coln (Stadt und Land) und Bonn (Stadt und Land).

7. Bergrevier Coln-Beft umfaßt bie Kreise Uhrweiler, Bergheim, Eustirchen, Grevenbroich, Reng und Rheinbach.

8. Bergrevier Crefeld umfaßt die Kreise Cleve, Crefeld (Stadt und Land), Gelbern, Kempen, Mörs und München-Gladbach. 9. Bergrevier Daaden-Kirchen

umfaßt bie jum Rreife Altenfirchen gehörigen Burgermeiftereien Beborf, Daaben, Gebhardshain und Rirchen

umfaßt die süblich der von Düffeldorf über Mettmann, Elberfeld und Barmen nach Schwelm führenden Landsftraße gelegenen Teile der Kreise Barmen (Stadt), Düffelborf (Stadt und Land), Elberfeld und Mettmann, sowie die Kreise Gummersdach, Lennep, Mülheim a. Rhein, Remscheid, Sieg, Solingen, Waldbroel und Wipperfürth.

11. Bergrevier Dies umfaßt die jum Rreife Limburg geborigen, Die Umtegerichtsbezirte Ramberg und Limburg bilbenben Bemeinden Dauborn-Gufingen, Dehrn, Dietfirchen, Dombach, Gifenbach, Erbach, Eichhofen, Beringen, Ramberg, Rirberg, Limburg, Lindenholzhaufen, Linter, Mensfelben, Dublen, Nauheim, Neesbach, Nieber-Brechen, Rieber-Selters, Ober-Brechen, Ober-Selters, Ohren, Schwidershausen, Staffel, Berschau und Bürges, vom Kreise St. Goarshaufen bie bie Amtsgerichtsbezirke Braubach, Raftatten und Rieberlahnftein bilbenben Gemeinden Berg, Bettenborf, Bogel, Braubach, Buch, Dachsenhaufen, Dietharbt, Ehr, Endlichhofen, Fachbach, Filfen, Frücht, Gemmerich, Simmighofen, Sinterwald, Solzhaufen a. Saide, Bungel, Ramp, Rasborf, Rehlbach, Lyfershaufen, Marienfels, Miehlen, Miellen, Münchenroth, Naftätten, Nieber-Bachheim, Rieberlahnftein, Riebern, Dber-Bachheim, Oberlahnftein, Ober-Tiefenbach, Olsberg, Ofterfpai, Biffighofen, Ruppertshofen, Beibenbach und Binterwerb, ben Unterlabnfreis, vom Unterwefterwalbfreis bie ben Amtsgerichts= bezirk Montabaur bilbenben Gemeinben Argbach, Baunbericheid Blabernheim, Boben, Daubach, Dernbach, Ebernhahn, Sitelborn, Elgenborf, Sichelbach, Ettersborf, Gadenbach, Seiligenroth, Holler, Horbach, Horreffen, Sübingen, Rabenbach, Leuterob, Montabaur, Moschheim, Renhäufel, Rieber-Elbert, Dber-Elbert, Dhingen, Redenthal, Siershahn, Simmern, Stahlhofen, Staudt, Untershaufen, Belichneuborf, Birges, Birgenborn und bie gum Umtegerichtebegirt Sohr-Grenghaufen gehörigen Gemeinden Sillideib und Sohr.

12. Bergrevier Dillenburg umfaßt ben Dillfreis, ben Oberwesterwaldfreis und vom Unterwesterwalbfreis bie Gemeinden Alsbach, Baumbach, Breitenau, Deefen, Ellenhausen, Freilingen, Freirachdowf, Gobbert, Grenzau, Grenzhausen, Hartenfels, Helserstrichen, Herschach, Hilgert, Hundsborf, Kaan, Kammerstorst, Krümmel, Marienhausen, Marienrachdorf, Maroth, Wozsain, Mogendorf, Nauort, Nordhosen, Oberhaid, Quirnbach, Kansbach, Küderoth, Schenfelberg, Sellers, Sessendach, Sessendach, Seisenhausen, Stromberg, Vielbach, Wirscheid, Wittgert, Wölserlingen und Zürbach, sowie den Kreis Westerdurg.

13. Bergrevier Düren

umfaßt die zum Landfreis Aachen gehörigen Gemeinden Brand, Büsbach, Eilendorf, Eschweiler, Forst, Gressenich, Kinzweiler, Kornelimünster, Stolberg, Walheim und Weiden, die Areise Bitburg, Düren, Eupen, Malmedy, Montjoie, Prüm und Schleiben, serner Neutral-Moresnet.

14. Bergrevier Düfen umfaßt ben Kreis Olpe, vom Kreise Siegen bie Umter Ferndorf, hilchenbach, Netphen und bie zum Amte

Ferndorf, hilchenbach, Netphen und die zum Amte Beibenau gehörigen Gemeinden Burbach, Kaan, Bolusberg und Beidenau, ferner den Kreis Bittgenstein.

15. Bergrevier Rennfirgen umfaßt bie Rreife Ottweiler und St. Benbel.

16. Bergrevier Oft-Saarbrüden umfaßt die zum Kreise Saarbrüden gehörigen Bürgermeistereien Bischmisheim, Dudweiler, Friedrichsthal, Klein-Blittersborf, St. Johann a. Saar und Sulzbach.

17. Bergrevier Siegen umfaßt vom Kreise Siegen die Ümter Giserfeld Freudenberg und die zum Amte Weidenau gehörigen Gemeinden Achenbach, Birlendach, Buschgotthardshütten, Dianhätten, Klaselb, Seelbach, Sohlbach, Trupbach, sowie bie Bürgermeisterei Siegen.

18. Bergrevier Weilburg umfaßt vom Kreise Limburg die den Amtsgerichtsbezirk Hadamar bildenden Gemeinden Ahlbach, Dorchheim, Dorndorf, Elar, Elz, Faulbach, Frickhofen, Fussingen, Hadamar, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen, Lahr, Langendernbach, Malmeneich, Mühlbach, Rieder-Hadamar, Rieder-Weyer, Nieder-Zeuzheim, Ober-Benzer, Ober-Benzheim, Offfieim, Steinbach, Thalbeim, Waldmannshausen, Wilsenroth, den Oberlahnkreis, und den Kreis Usingen.

19. Bergrevier Best-Saarbrüden umfaßt die Kreise Bernkastel, Merzig, die zum Kreise Saarbrüden gehörigen Bürgermeistereien Gersweiler, hensweiler, Ludweiler, Malstatt-Burbach, Büttlingen, Saarbrüden, Sellerbach, Bölklingen, sowie die Kreise Saarburg, Saarlouis, Trier (Stadt und Land) und Wittlich.

20. Bergrevier Wehlar umfaßt die Kreise Biedentopf und Wehlar. 21. Bergrevier Wied

umfaßt die zum Kreise Altenfirchen gehörigen Bürgermeistereien Altenfirchen, Flammersfeld, Friesenhagen, Hamm, Beyerbusch, Bissen, den rechts des Rheins gelegenen Teil des Kreises Coblenz (Land), den Kreis Neuwied und die Hohenzolleruschen Lande.

J. Mr. 14798. I. 13, 26.

Bonn, ben 13. Dezember 1907.

Ronigliches Dberbergamt.

1530. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Prafident die Einleitung des Berfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung der Bachstraße ersorderlichen und innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundslächen angeordnet.

Lfb. Nr.	enteig	ber zu nenben oflächen qm		Aus der tafter=Parzelle Nr.	Kulturart bes Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	_	04	2	3278/980 aus alte Nr. 1835/980	Hofraum	Ruppert, Emil, Wirtschaftsführer	Elberfeld
	-	01	2	3280/978 aus alte Nr. 2486/978	"	AND THE STATE OF T	
Sa.	-	04					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Bersahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Bereiligten, sowie zur etwaigen Abschähung anberaumt auf Montag, den 23. Dezember 1907, nachmittags 3½ Uhr, im Hause Bachstraße Nr. 105.
Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgesordert, ihre

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgesordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Ausgahlung oder hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Duffelborf, ben 17. Dezember 1907.

A. Mr. 128

Der Abschähungs-Rommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

I. 4%. Rentenbriese der Provinz Bestn sür falen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Tlr. = 3000 M. Mr. 469, 599, 655, 964, 1070, 1102, 1267, 1754,

1531. Anslosiung von Rentenbriefen. Bei ber hentigen Auslosiung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1907 bis 31. März 1908

find folgende Stude gezogen worben:

```
1838, 1916, 1948, 1958, 2176, 2199, 2346, 2364,
2421, 2518, 2820, 2840, 2925, 3272, 3300, 3354,
3428, 3635, 3754, 3810, 3827, 3831, 3668, 3947,
4001, 4029, 4140, 4487, 4574, 4582, 4599, 4656,
4672, 4761, 4874, 4908, 4986, 5005, 5194, 5242,
5302, 5309, 5375, 5401, 5430, 5476, 5650,
                                                5767
              6004, 6052, 6128, 6188, 6214, 6219,
5857, 5886,
              6326, 6367, 6370, 6389, 6392, 6541,
6228, 6322,
             6725, 6740, 6762, 6788, 6794, 6827,
6562, 6699,
6839, 6913, 6944, 6954, 6997, 7051, 7103, 7110,
7199, 7230, 7235, 7259, 7372, 7476, 7564, 7604,
7680, 7693, 7721, 7751, 7809.
         2. Litt. B à 500 Tlr. = 1500 M
  Nr. 85, 391, 607, 756, 954, 1067, 1187, 1430
1515, 1940, 1942, 2163, 2186, 2286, 2287, 2290,
2296, 2373, 2447, 2488, 2507, 2587, 2613, 2635,
2696, 2792, 2819, 2821, 2864, 2905, 2945, 2948,
2972, 3012, 3110, 3119, 3147, 3149, 3169, 3170,
3264, 3345, 3370.
          3. Litt. C à 100 Tlr. = 300 M.
  Nr. 164, 353, 875, 1217, 1339, 1567, 1721, 2757
2864, 2959, 3065, 3494, 3584, 3808, 4023, 4091
4234, 4843, 5139, 5236, 5353, 5491, 5558, 5698,
5911, 6285, 6926, 7280, 7434, 7516, 7877, 7879
8065, 8321, 8479, 8514, 8554, 8643, 8647, 8687
8715, 8778, 9011, 9028, 9064, 9384, 9511, 9526,
9538, 9614, 9629, 9698, 9789, 9849, 10016, 10022
10273, 10296, 10557, 10574, 10626, 10638, 10880,
10926, 10935, 11018, 11055, 11131, 11219, 11385, 11518, 11536, 11658, 11680, 11783, 11784, 11798, 12009, 12025, 12287, 12314, 12357, 12436, 12615,
12626, 12657, 12796, 12807, 12840, 12957, 13058,
13145, 13180, 13189, 13221, 13266, 13352, 13555,
13661, 13692, 13712, 13723, 13843, 13845, 13862
13875, 13895, 13925, 13964, 14064, 14065, 14107,
14147, 14148, 14159, 14168, 14177, 14290 14291, 14367, 14472, 14486, 14587, 14607, 14632, 14714, 14716, 14717, 14752, 14772, 14872, 14956, 14957,
14966, 15042, 15136, 15156, 15283, 15292, 15329,
15360, 15409, 15476, 15535, 15561, 15575, 15593,
15649, 15717, 15733, 15765, 15803, 15850, 15863,
15913, 15942, 15954, 15997, 16041, 16073, 16097, 16106, 16157, 16199, 16251, 16297, 16363, 16365,
16373, 16396, 16488, 16511, 16686, 16707, 16747, 16804, 16808, 16896, 16934, 16954, 16967, 17027,
 17104, 17188, 17271, 17283, 17325, 17351, 17371,
 17415, 17511, 17622, 17640, 17769, 17798, 17990,
 18006, 18027, 18095, 18129, 18133, 18193, 18219,
 18344, 18470, 18526, 18581, 18636, 18639, 18710,
 18728, 18776, 19015, 19016, 19075, 19143, 19176,
 19194, 19212, 19280, 19296, 19303, 19353, 19459,
 19462, 19500, 19524, 19573, 19585, 19591, 19610,
 19696, 19753, 19759, 19815, 19880, 19914, 19917,
 19935, 19968, 19984, 20004, 20019, 20034, 20070,
 20086, 20177, 20211, 20257, 20264, 20269, 20334,
 20346, 20386, 20400, 20503, 20513, 20554, 20575,
 20576, 20578.
```

```
4. Litt. D & 25 Tlr. = 75 M.
  Nr. 12, 172, 688, 1075, 1333, 1354, 1595, 1648,
1930, 2043, 2328, 2730, 3335, 3445, 3908, 4115,
4368, 4381, 4761, 5099, 5455, 5625, 5677,
6097, 6438, 6752, 6816, 6979, 7020, 7254,
7562, 7572,
              7575,
                     7632, 7781, 7915, 8066,
                                                    8219
8284, 8340, 8522, 8623, 8660, 9163, 9226,
9410, 9510, 9596, 9606, 9758, 9882, 9961, 10086,
10266, 10423, 10548, 10557, 10591, 10695, 10963,
10973, 11402, 11411, 11455, 11499, 11649, 11685,
11757, 11886, 12021, 12124, 12209, 12218, 12224, 12299, 12342, 12389, 12407, 12441, 12586, 12590,
12626, 12734, 12760, 12786, 12793, 12891, 12894
12946, 12988, 13016, 13045, 13057, 13150, 13268,
13277, 13400, 13499, 13543, 13549, 13635, 13695,
13834, 13836, 13851, 14173, 14235, 14278, 14305,
14314, 14325, 14400, 14417, 14428, 14444, 14567,
14615, 14687, 14701, 14740, 14750, 14769, 14838,
14850, 14963, 15008, 15051, 15086, 15132, 15143, 15156, 15180, 15189, 15196, 15267, 15290, 15350,
15353, 15355, 15398, 15568, 15576, 15611, 15761,
15797, 15799, 15905, 15980, 15997, 16027, 16032,
16075, 16155, 16178, 16193, 16200, 16213, 16217,
16290, 16319, 16528, 16544, 16576, 16618, 16633,
16702, 16706, 16732, 16755, 16780, 16854, 16954,
17003, 17077, 17079, 17100, 17127, 17149, 17193, 17273, 17300, 17320, 17329, 17387, 17421, 17435,
17439, 17463, 17713, 17725, 17745, 17749, 17789,
17838, 17934, 17963, 18019, 18037, 18054, 18066,
18104, 18113, 18212, 18224, 18272, 18453, 18502,
18580, 18619, 18651, 18671, 18690, 18695, 18724,
18728, 18734, 18753, 18762, 18767, 18774, 18849,
18950, 18956, 18963, 19002, 19012, 19039, 19044, 19048, 19059, 19089, 19191, 19248, 19274, 19308, 19418, 19499, 19505, 19531, 19533, 19622, 19643,
 19650, 19655, 19717, 19749, 19783.
 II. 3 1/2 0/0. Rentenbriefeber Broving Beft -
        falen und der Rheinproving.
                  1. Litt. L à 3000 90.
   Nr. 244, 394, 436, 491.
                  2. Litt. M à 1500 M.
   Mr. 40.
                   3. Litt. O à 75 M.
   Nr. 269, 270.
                   4. Litt. P à 30 M.
   Mr. 13.
   Die ausgeloften Rentenbriefe, beren Berginfung bom
 1. April 1908 ab aufhört, werden ben Inhabern ber-
 selben mit ber Aufforderung gefündigt, ben Rapitalsbetrag gegen Quittung und Rudgabe ber Rentenbriefe
 mit ben bazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Bins-
icheinen und zwar zu I: Reihe VIII Rr. 4 bis 16
```

nebft Erneuerungsicheinen, zu II: Reihe III Dr. 2 bis

16 nebft Erneuerungescheinen vom 1. April 1908 ab

bei ben Röniglichen Rentenbantfaffen hierfelbft ober in

Berlin C, Rlofterftrage 76 I, in ben Bormittageftunden

von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.



Answärts wohnenden Inhabern der geklindigten Mentendriese ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen positsrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gesahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf ansmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rücktändigen Rentenbriese Buchstabe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Lewysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Berlage von W. Lewysohn zu Gründerg in Schlesien erscheinende allgemeine Berlosungstabelle in den Monaten Mai und Rovember jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münfter, den 12. November 1907. J.-Ar. 8492II./07. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Bestsalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Rassan.

Micher.

Personal-Nadrichten.

1532. Seine Majestät ber Kaiser und König haben Allergnäbigst geruht, bem Beigeordneten Rentner Sustav Seyd in Rheydt ben Roten Abler-Orden 4. Al. bem Stadtverordneten Rentner Eduard Giesen ebendaselbst, bem Rettor Heinrich Grunewald in Duisburg und bem Bädermeister Fris Hartes in Creseld ben Königlichen Kronenorden 4. Klasse, bem Polizeisergeanten Krahe in Bedburdych, Kreis Grebenbroich, das Allgemeine Chrenzeichen zu verleißen.

1533. Der Herr Oberpräsident hat für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Brotsabrikanten Emil Buchholz in Engelsburg für die Landbürgermeisterei Neuhückswagen im Kreise Lennep, den Gutsbesiher Anton Schmitz, den Rentner Wilhelm Hilben und den Gutsbesiher Max Winkelmann, samtlich in Traar, für bie Landburgermeifterei Traar im Landfreise Crefeld.

1534. Mit Genehmigung bes Herrn Ober-Präsibenten sind seitens bes Oberbürgermeisters in Essen (Rust) die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Essen (Ruhr II) dem Oberstadtsekretar Raspar Hense widerruflich übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des stellvertretenden Standesbeamten an den Oberstadtsekretar Wilhelm Ruhlsmann ist gleichzeitig widerrusen worden.

1535. Dem Apothefer Dr. Rubolf Jaufen aus DR.- Glabbach ift bie Konzession zu ber neu errichteten Apothefe

bafelbit erteilt worden.

1536. Für das Jahr 1908 sind wiedergewählt worden: Landgerichtsrat Dr. Frank zum Borsigenden und die Rechtsanwälte Dr. Behrendt und Dr. Schleicher zu stellvertretenden Borsigenden des Kausmannsgerichts zu Düsseldorf.

1537. Beränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen. Predigtamtskandidat Müller zum Pfarrer der ebangelischen Gemeinde Orsop, Predigtamtskandidat Bredo zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Neuß, Bikar Hütter zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Bleibuir, Preis Schleiden, Deservitor der zweiten Raplanei in Werden Schlier zum Deservitor der zweiten Raplanei in Werden zum Deservitor der der derbitor der zweiten Raplanei in Werden, Pfarrer Schroedler in Uedelhoven zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Polzheim, Pfarrverwalter Wilms zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Dildorf, Pfarrverwalter Schlößer zum Pfarrer an der katholischen Herz Zesuskirche in Barmen, Bikar Schmitzum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Düsseldorf-Hamm, Kaplan Baundrecher zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Cöln-Riehl, Deservitor der zweiten Kaplanei in Eller Rechmann zum Deservitor der ersten Kaplanei daselbst, Hauskaplan Schreiner zum Deservitor der zweiten Kaplanei in Eller.

Bestellungen für 1908 auf das Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger (Jahrespreis 1,50 Mark), auf ben Öffentlichen Anzeiger allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1908 erscheinende Sachsund Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1907 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den Raiserlichen Postanstalten machen.

Das Sach- und Namenregister tann gegen Ginsendung bes Betrags in bar auch birekt burch die Amtsblattftelle bezogen werben.

Stüd 52 bes Amtsblattes gelangt am Dienstag, ben 31. Dezember 1907 gur Ausgabe.

Sierzu die Öffentlichen Ungeiger Dr. 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302 und 303.

Rebigiert im Bureau ber Königlichen Regierung. — Drud von L. Boß & Sie. Königliche Hofbuchbruderei in Duffelborf.